

## Grenzüberschreitender Verkehr: Tachographenpflicht ab 1. Juli 2026 – Werkverkehr im GaLaBau ausgenommen

Ab dem 1. Juli 2026 gelten die EU-Vorgaben zu Lenk- und Ruhezeiten grundsätzlich auch für grenzüberschreitende Güterbeförderungen mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger mehr als 2,5 t und bis zu 3,5 t beträgt. Damit kann grundsätzlich auch die Pflicht zur Nutzung eines digitalen Tachographen verbunden sein.

Für viele Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus dürfte jedoch die Werkverkehrsausnahme entscheidend sein. Danach greift die Tachographenpflicht in diesem Gewichtsbereich nicht, wenn die Fahrt im Werkverkehr erfolgt und das Fahren nicht die Haupttätigkeit der fahrenden Person ist. Wichtig: Diese Ausnahme gilt im Gewichtsbereich von 2,5 t bis 3,5 t ohne Kilometerbegrenzung (> 3,5 t bis 7,5 t: 100 km um den Betriebsradius).

Werkverkehr liegt insbesondere vor, wenn ein Betrieb mit eigenem Personal Güter, Maschinen, Geräte, Werkzeuge oder Material für eigene betriebliche Zwecke befördert. Die Güter müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm gekauft, verkauft, gemietet, vermietet, hergestellt, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein; die Beförderung darf nur Hilfstätigkeit zur eigentlichen betrieblichen Tätigkeit sein.

Für GaLaBau-Betriebe bedeutet das: Fahrten zu Baustellen oder Einsatzorten im Ausland, bei denen eigenes Material, Maschinen, Geräte oder Werkzeuge mitgeführt werden und der Fahrer nicht hauptberuflich als Fahrer eingesetzt ist, werden regelmäßig unter die Werkverkehrsausnahme fallen. Nicht erfasst wären dagegen etwa Transporte fremder Waren im Auftrag Dritter oder Fahrten, bei denen ein hauptberuflicher Fahrer eingesetzt wird.

Besonderer Hinweis zu Dienstwagen und privater Nutzung: Urlaubsfahrten mit betrieblichen Pick-ups oder vergleichbaren Dienstfahrzeugen sind kein Werkverkehr. Zugleich knüpft die neue EU-Regelung nach ihrem Wortlaut an grenzüberschreitende Güterbeförderungen an. Bei rein privaten Urlaubsfahrten ohne betriebliche Güter kann nach aktuellem Stand davon ausgegangen werden, dass die Regelung nicht einschlägig ist. Das bedeutet, dass regelmäßig keine Tachographenpflicht für solche Fahrten gegeben ist. Bei Zweifeln sollte der Betrieb vorab eine Auskunft von der zuständigen Stelle einholen.

Praxishinweis: Betriebe sollten frühzeitig erfassen, welche Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen über 2,5 t zHM liegen, ob damit grenzüberschreitende Fahrten stattfinden und ob diese eindeutig als Werkverkehr dokumentiert werden können. Entscheidend sind insbesondere Zweck der Fahrt, Art der mitgeführten Güter, Fahrerstatus und zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger.

(BGL, Stand: 29.06.2026)